

## Glücksverträge – Vorbemerkungen

Stand 18.5.2021

### §§ 1267-1292 (sechszwanzig §§)

#### Allgemein:

- außer Erbschafts Kauf alles Urbestand
- vieles überholt bzw infolge materieller Derogation unrichtig geworden; zB Regeln über den Versicherungsvertrag oder Bestimmungen zu „Kux“ und „Bodmerei“ (beides bereits gänzlich abgeschafft)

#### Zentralprobleme dieser Normengruppe:

- Unglückliche Zusammenstellung inhomogener Anordnungen unter dem Titel „Glücksvertrag“, wobei viele Bestimmungen gar **keine Regeln für Glücksverträge** enthalten (so die §§ 1278 ff zum Erbschafts Kauf, wo nur der Kauf ohne Inventar als Glücksvertrag eingeordnet wird, oder der „ordentliche“ Hoffnungskauf nach § 1275).
- Zugleich ist der **normative Gehalt** der Bildung dieser Normengruppe **gering**: keine Anfechtung wegen Laesio enormis (§ 1268) sowie für Wette und Spiel grundsätzlich keine gerichtliche Durchsetzbarkeit (§ 1271).
- Manches ist **sprachlich schwer verständlich**; etwa die Definitionen des Glücksvertrages, der Wette und des Hoffnungskaufs.

#### Wichtige Detailspekte (Auswahl):

- **§ 1267** zählt auf, was zu den Glücksverträgen gehört, und nennt dabei auch „alle über gehoffte Rechte, oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf- und andere Verträge“, was sowohl § 1275 als auch § 1278 Abs 1 widerspricht.
- Bei der Leibrente besteht ein **Widerspruch** zwischen jährlicher Entrichtung nach **§ 1284** (im Tatbestand!?) und vierteljährlicher Entrichtung in **§ 1285**.

### Terminologisches/Formales (Auswahl):

- Die Texte enthalten viele (heutzutage) **schwer verständliche bzw unpräzise Formulierungen**; zB „Hoffnung eines ... Vorteiles versprochen und angenommen“ (§ 1267); „dessen Behauptung der Erfolg entspricht“ (§ 1270);
- Der Tatbestand des § 1275 („Wer für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Ertragnisse einen verhältnismäßigen Preis verspricht“) ist nahezu unverständlich (ähnlich bei § 1276), die Rechtsfolge kaum angedeutet.
- In § 1277 (Kauf eines Kuxes) ist nicht von Glücksverträgen, sondern von „*gewagten Verträgen*“ die Rede, ohne dass klar wird, ob bzw inwieweit ein Unterschied besteht (vermutlich besteht keiner).
- § 1280 lässt nicht klar erkennen, was aus der Zuordnung bestimmter Aufwendungen und Schulden der Verlassenschaft („werden hingegen von der Verlassenschaft abgezogen“) für die Parteien des Erbschaftskaufs konkret folgt.

### de lege ferenda (Auswahl):

- Sofern man das Hauptstück zu den Glückverträgen nicht gänzlich auflösen will, sollte zumindest der **Abschnitt über den Erbschaftskauf in das Erbrecht verschoben** werden; auch könnte man die Regelung im Tatbestand allgemeiner fassen, da die §§ 1278 ff anerkanntermaßen nicht nur auf Käufe Anwendung finden.
- Die **Verweise auf öffentliches Recht und Strafrecht** sollten **eliminiert** werden.
- Die **Vorschriften über Versicherungen** (§§ 1288 – 1292) sollten **gestrichen oder durch konkrete Verweise ersetzt** werden; auch § 1287 erscheint entbehrlich.
- Es wäre wünschenswert, in den §§ 1279 f ausdrücklich zu regeln, welche Folgen es hat, wenn **nachträglich nicht im Inventar enthaltene Sachen aufgefunden** werden.
- Bei der Leibrente wäre der **Widerspruch** zwischen jährlicher Entrichtung nach § 1284 (im Tatbestand!?) und vierteljährlicher Entrichtung in § 1285 zu bereinigen; dies wohl am besten durch eine allgemeinere Formulierung des Tatbestands (zB „regelmäßig widerkehrende Leistung“).
- In den §§ 1284 f sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass auch auf die **Lebensdauer mehrerer Personen** abgestellt werden kann.